

14 C 756/11



Verkündet am 04. Juni 2012  
Jung, Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen

08. JUNI 2012

Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

- 1. Herrn [REDACTED]
- 2. Herrn [REDACTED]
- 3. die [REDACTED] e Versicherung-AG; ges. vertreten durch den Vorstand,  
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] & Kollegen, [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Siegen  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO am 04.06.2012  
durch den Richter am Amtsgericht Schelzke  
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 925,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2010 zu zahlen.  
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 40 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 60 %.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die andere Seite vor der der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Der Unfall hat sich am 07.10.2010 ereignet. Die alleinige Einstandspflicht der Beklagten für die entstandenen Schäden ist unstrittig. Die Beklagte zu 3) hat zum Ausgleich des Schadens einen Betrag in Höhe von 2.750,00 € an den Kläger gezahlt.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe noch ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.575,38 € zu.

Der Kläger hatte das Fahrzeug zwei Wochen vor dem Unfall zu einem Preis von 2.500,00 € gekauft. Der Kläger hat das unfallbeschädigte Fahrzeug am 09.10.2010 zum Preis von 50,00 € an das Abschleppunternehmen verkauft.

Der Kläger hat bei der Firma [REDACTED] vom 07.10.2010 bis zum 22.10.2010 ein Fahrzeug angemietet. Die Firma [REDACTED] hat für die Anmietung des Fahrzeuges einen Betrag in Höhe von 1.557,64 € in Rechnung gestellt. Auch die Rechnung der Firma [REDACTED] vom 22.10.2010 (Bl. 20 d.A.) wird Bezug genommen.

Der Kläger hat den Leihwagen am 07.10.2010 um 19.15 Uhr angemietet. Der Kläger hat zu diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld II bezogen. Sein Girokonto befand sich bereits im Soll. Das Konto wurde im Jahre 2010 nur noch auf Guthabenbasis geführt. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Volksbank [REDACTED] vom 25.08.2011 (Blatt

103 der Akte) Bezug genommen. Eine Kreditkarte hatte der Kläger nicht.

Der Kläger hat durch den Sachverständigen [REDACTED] am 11.10.2010 ein Gutachten erstellen lassen. Die Gutachterkosten belaufen sich auf 257,64 €.

Der Kläger begehrt ferner An- und Abmeldekosten in Höhe von insgesamt 24,10 € und eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 €.

Der Kläger behauptet, der Wiederbeschaffungswert des bei dem Unfall beschädigten Fahrzeuges Opel Omega mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] würde sich auf 2.500,00 € belaufen. Das Fahrzeug habe nach dem Unfall einen Restwert in Höhe von 50,00 € aufgewiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, einen Betrag von 1.575,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2010 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeuges würde sich auf 1.900,00 € belaufen.

Ferner behaupten die Beklagten, dass ein Restwert in Höhe von 150,00 € erzielbar gewesen wäre. Hierzu trägt die Beklagte zu 3) vor, dass am 03.11.2010 dem Kläger das verbesserte Restwertangebot mitgeteilt worden ist.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass die Sachverständigenkosten in Höhe von 257,64 € nicht erstattungsfähig gewesen sind, da das Gutachten zur Regulierung ungeeignet gewesen ist. Der Gutachter hat weder den Wiederbeschaffungswert noch den Restwert zutreffend ermittelt.

Die Beklagten sind ferner der Ansicht, es bestehe lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten in Höhe von 965,00 €. Dieser Betrag ist auch

ausgezahlt worden. Hierzu tragen die Beklagten vor, dass sämtliche im örtlichen Bereich der Anmietung ansässigen Autovermieter ein vergleichbares Fahrzeug der Gruppe III für die Dauer von 16 Tagen incl. Umsatzsteuer und Vollkaskoversicherung für weniger als 500,00 € vermieten würden.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Kläger bei der Anmietung des Fahrzeuges gegen seine Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB verstoßen habe.

Das Gericht hat Beweils erhoben durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Bezüglich des Ergebnisses wird auf das Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Priester vom 28. Februar 2012, Blatt 121 ff der Akten, Bezug genommen.

Wegen den weiteren Einzelheiten und Rechtsausführungen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Der Kläger kann zunächst Schadensersatz für das beschädigte Fahrzeug in Höhe von 1.800,00 € verlangen. Der Wiederbeschaffungswert beläuft sich auf 1.900,00 €, der Restwert auf 100,00 €. Dies folgt aus dem nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Gutachten des Sachverständigen Dr. Priester. Auf Blatt 12 der Akten wird Bezug genommen.

Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes ist es unerheblich, zu welchem Preis der Kläger das Fahrzeug gekauft hat und zu welchem Preis der Kläger das beschädigte Fahrzeug verkauft hat. Vielmehr sind die objektiven marktüblichen Werte anzusetzen. Wie sich das konkrete Restwertangebot der Firma ~~Baytender~~ GmbH vom 19.10.2010 zusammensetzt, kann dahingestellt bleiben, da das Fahrzeug schon am 09.10.2010 durch den Kläger verkauft worden ist.

II.

Die Beklagten haben den Kläger die vollen Mietwagenkosten in Höhe von 1.557,64 € zu erstatten. Der Sachverständige hat nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass es dem Kläger unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation eben unmöglich gewesen ist, ein vergleichbares Fahrzeug ohne Kautionszahlung für die Dauer von 16 Tagen zu einem günstigen Mietpreis anzumieten. Der Kläger war zum Zeitpunkt des Schadensvorfalles Bezieher von Arbeitslosengeld II. Sein Konto war im Soll. Das Konto konnte eigentlich grundsätzlich nur im Habensbereich geführt werden. Der Kläger hat folglich nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Entgegen der Auffassung der Beklagten war der Kläger auch nicht gehalten, erst mit der Versicherung Rücksprache zu halten, ob er das Fahrzeug zu den oben genannten Konditionen anmieten kann, denn aus dem Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Priester ergibt sich eindeutig, dass alle anderen Unternehmen, die Mietwagen vermieten, eine Kautionszahlung bzw. eine Vorauszahlung verlangt hätten. Der Kläger hatte aber das Recht, unverzüglich nach dem Unfall in den Genuss eines Mietwagens zu kommen. Eine Differenzierung zwischen Geschädigten, die sich die Stellung einer Kautionsleistung leisten können, und denjenigen Geschädigten, die hierzu finanziell nicht in der Lage sind, existiert nicht.

III.

Der Kläger kann die An- und Abmeldekosten und die Unkostenpauschale geltend machen, 249 BGB i.V.m. § 287 ZPO

IV.

Der Kläger kann auch die Erstattung der Kosten für das Gutachten geltend machen. Denn die Kosten für einen Kraftfahrzeugsachverständigen, die der Geschädigte zur Schadensfeststellung aufwendet, sind grundsätzlich selbst dann zu erstatten, wenn sich das Privatgutachten als falsch erwiesen hat. Das Risiko des Fehlschlags der Kostenermittlung muss der Schädiger tragen, solange den Geschädigten hinsichtlich der sorgfältigen Auswahl des Sachverständigen kein Verschulden trifft, vgl. LG Berlin v. 11.01.2011, Az. 24 O 200/08.

V.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

VI.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus § 92 ZPO, die Entscheidung zu der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Schelzke

Ausgefertigt

*[Handwritten signature]*  
auf Verlangen des Gerichtes



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote